



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
IBAN: AT98 3407 5000 0480 0017; BIC: RZOOAT2L075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, Jänner 2015
Zahl: Gem – 2/2015
zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Heizkostenzuschuss 2015

Auch in diesem Jahr unterstützt das Land Oberösterreich sozial bedürftige Personen mit einem Zuschuss zu den Heizkosten.

Wer wird gefördert?

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich in der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen betragen für:

Alleinstehende: 872,31 Euro; Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.307,89 Euro; Kinder: 163,66 Euro

Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit einem erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von 872,31 Euro anzuwenden.

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, Abfertigungszahlung, (Witwen/Waisen)-Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung u. Scheidung, Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstiger Vermögenswerte, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe n.d. Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschl. eines allfälligen Zuschusses zum KBG, Selbsterhalterstipendium einschl. einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, usw., Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (hierbei erfolgt bei pauschalierten Landwirten die Einkommensermittlung nach den Richtlinien des Allg. Sozialversicherungsgesetzes/Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ. sowie PVA, von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von € 204,89.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt 152 Euro bei Unterschreiten der Einkommensgrenze und 76 Euro bei Überschreiten der Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro wenn alle sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben. Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland OÖ. gelegen sein. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben.

Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim Gemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf. Das Formular kann auch von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.land-oberoesterreich.gv.at.

Die Antragsfrist läuft vom **15.1.2015 bis 15.4.2015**, wobei für sämtliche Anträge die Einkommensverhältnisse des Jahres 2014 auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Das Einkommen ist bei der Antragstellung durch entsprechende Belege nachzuweisen (Jahreslohnzettel, Pensionsbestätigung, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Einkünfte aus Vermietung- u. Verpachtung, Arbeitsmarktservice-Bezüge, Mitteilung über Höhe des Kinderbetreuungsgeldes und eines ev. Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, etc.).

2. Zeckenschutzimpfung

Die diesjährige Zeckenschutzimpfung durch den Sanitätsdienst der BH Rohrbach findet in Oberkappel **am Dienstag, den 17. März 2015 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes statt.**

10.15 Uhr für Impfkandidaten beginnend mit **Familiennamen A-K.**

10.30 Uhr für Impfkandidaten beginnend mit **Familiennamen L-Z.**

Kosten der Impfung: Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr € 13,20; Jugendliche im 16. Lebensjahr € 15,00; ab dem 16. Lebensjahr € 18,10; ab dem 3. Kind* und bei allen weiteren unversorgten Kindern € 3,63

* Für Familien mit drei oder mehr unversorgten Kindern gilt folgende Sonderregelung:

Die Kosten der Schutzimpfung werden für das 3. und alle weiteren unversorgten Kinder dann vom Amt der Oö. Landesregierung übernommen, wenn bereits das 1. und 2. Kind geimpft wurde. Für die betreffenden Kinder ist bei der Impfung der Betrag von € 3,63 bar zu bezahlen. Dieser Betrag wird gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung vom zuständigen Krankenversicherungsträger rückerstattet, somit ist diese Impfung kostenfrei.

Versicherte aller Kassen bekommen von ihrer Krankenkasse den Kostenzuschuss über Antrag rückerstattet. Zu diesem Zweck wird bei der Impfung eine Zahlungsbestätigung ausgehändigt.

Die Impfkosten sind bei der Impfung **in bar** zu entrichten.

Der Impfausschuss des Obersten Sanitätsrates empfiehlt, alle weiteren Auffrischungsimpfungen im 5-Jahres-Intervall durchzuführen. Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes sind regelmäßige Auffrischungsimpfungen empfohlen.

Personen ab dem 60. Lebensjahr sind im 3-Jahres-Intervall aufzufrischen.

3. Ordinationszeiten Arztpraxen Oberkappel und Pfarrkirchen

Ordinationszeiten Oberkappel:
Tel. 07284/213-0

Montag: 15 bis 18 Uhr
Mittwoch: 08 bis 11 Uhr
Freitag: 08 bis 11 Uhr

Ordinationszeiten Pfarrkirchen:
Tel. 07285/6260

Montag: 08 bis 11 Uhr
Dienstag: 08 bis 11 Uhr
Mittwoch: 14 bis 18 Uhr
Donnerstag: 08 bis 11 Uhr
Freitag: 15 bis 18 Uhr

Um telefonische Terminvereinbarung wird ersucht!

4. Wasserzähler – regelmäßige Sichtprüfung spart Kosten

Obwohl Wasserzähler alle 5 Jahre von der Marktgemeinde erneuert und geeicht werden, hilft die regelmäßige Sichtprüfung durch den Objekteigentümer im Falle eines möglichen Ausfalls oder einer unrichtigen Anzeige Kosten (Wasser und/oder Kanalgebühr) zu sparen. Rohrbrüche oder undichte Armaturen in Objekten können dadurch schneller geortet werden. Denn nur wenn die Wasseruhr unrichtig anzeigt oder ausfällt ist der Verbrauch zu schätzen.

5. Kaputte Restmüllgefäße reparieren oder ersetzen

Restmüllgefäße sind Privateigentum. Deshalb muss der Besitzer auch für einen betriebssicheren Zustand sorgen. Das heißt, sobald der Deckel lose oder ein Scharnier defekt ist, muss entweder ein neuer Deckel angebracht werden oder die Tonne ist zu ersetzen. Ebenso verhält es sich, wenn die Tonne einen Riss hat oder ein Rad abgegangen ist. Auch die Mülltonne hat „kein ewiges Leben“, sondern geht irgendwann mal wie jedes andere Gebrauchsgut des täglichen Lebens kaputt. Restmüllgefäße gibt es bei der Gemeinde zu kaufen (z.B. 80 l Tonne dzt. € 31,60). Die Papierbehälter sind in Besitz des Bezirksabfallverbandes, der defekte Gefäße repariert oder ersetzt.

Achten sie auch darauf, dass jedes Restmüllgefäß mit einer Systemmarke versehen ist; nur so ist die Mitnahme durch das Entsorgungsunternehmen gewährleistet. Sollten Systemmarken am Gefäß beschädigt sein, können diese bei der Marktgemeinde gegen Vorlage auf eine neue Marke getauscht werden. Die Systemmarke ist auf der Rückseite der Tonne anzubringen.

6. Haushaltsvoranschlag 2015

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	1,569.900 €	1,720.100 €
Außerordentlicher Haushalt (Löschfahrzeugankauf, Volksschulsanierung, Gemeindestraßenbau u. –sanierung u. Straßenbeleuchtungserweiterung)	294.600 €	294.600 €

Freundliche Grüße



Karl Kapfer
Bürgermeister